



Protokoll

Sitzung	vorberatende Kommission Nachtrag zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen (22.12.03)	Nico Cavelti Juristischer Mitarbeiter Departement des Innern Generalsekretariat Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T 058 229 22 15 nico.cavelti@sg.ch
Termin	Montag, 7. Mai 2012, 8.30 Uhr	
Ort	Konferenzraum 801, Moosbruggstrasse 11, 9001 St.Gallen	

Vorsitz

Rehli Valentin, Walenstadt, Präsident

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

- Altenburger Ludwig, Buchs
- Breitenmoser-Häberli Vreni, Waldkirch;
- Dietsche Marcel, Kriessern;
- Eggenberger Andreas, Rebstein;
- Gächter Oskar, Heerbrugg;
- Göldi Peter, Gommiswald;
- Gschwend Meinrad, Altstätten;
- Hartmann Christof, Walenstadt;
- Huser Herbert, Altstätten;
- Kühne Raphael, St.Gallen;
- Ledergerber Donat, Kirchberg;
- Tinner Beat, Azmoos;
- Wehrli August, Buchs;
- Wittenwiler Heinz, Krummenau.

Mitarbeitende der Staatsverwaltung und Sachverständige

- Hilber Kathrin, Regierungsrätin, Departement des Innern;
- Dörler Anita, Generalsekretärin, Departement des Innern;
- Maag Schwendener Gabriela, Leiterin Rechtsdienst, Departement des Innern

Protokoll

- Cavelti Nico, Juristischer Mitarbeiter, Rechtsdienst, Departement des Innern

Experten (während des Begrüssungs- und Informationsteil anwesend)

- Bücheler Christoph, Leiter Gartenbauamt der Stadt St.Gallen
- Franz Kreissl Franz, Leiter Pastoral und Bildung, Bischöfliches Ordinariat

Unterlagen

- Nachtrag zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen (22.12.03), Botschaft und Entwurf der Regierung vom 28. Februar 2012 (Beratungsunterlage)



Inhalt

1	Begrüssung und Hinweise zu den Kommissionsberatungen, Beizug von Experten	2
2	Informationen	3
2.1	Schwerpunkte der Gesetzesvorlage	3
2.2	Mehr Autonomie auf dem Friedhof	3
2.3	Bestattungswesen im Wandel	3
2.4	Überlegungen aus christlicher Sicht	3
3	Beratung der Gesetzesvorlage	8
3.1	Eintretensvotum	8
3.2	Allgemeine Diskussion	9
3.3	Spezialdiskussion und Schlussabstimmung	12
4	Berichterstattung, Medienmitteilung, Umfrage	26

1 Begrüssung und Hinweise zu den Kommissionsberatungen, Beizug von Experten

Rehli-Walenstadt, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst vom Departement des Innern, Regierungsrätin Kathrin Hilber, Generalsekretärin Anita Dörler sowie Gabriela Maag Schwendener, Leiterin des Rechtsdienstes und Nico Cavelti, welcher das Protokoll schreibt. Speziell begrüsst er auch die Experten, Christoph Bücheler, Leiter Gartenbaums, Stadt St.Gallen sowie Franz Kreissl, Leiter Pastoral und Bildung, Bischöfliches Ordinariat. Weiter stellt er fest, dass die Kommission vollständig erschienen ist und kein Kommissionsmitglied ersetzt werden musste. Demzufolge ist die Kommission beschlussfähig. Weiter erklärt er, dass der aktuelle Versammlungsort aus technischen Gründen am besten geeignet sei. Man geniesse zudem einen Weitblick, inkl. Blick auf zwei Landeskirchen. Eventuell wirke sich dies ja beflügelnd auf die Sitzung aus. Er erklärt, dass der Informationsteil vier Referate umfasse. Anschliessend könnten Fragen gestellt werden. Die Reihenfolge der Referate sei angepasst worden. Die Kommissionsmitglieder hätten hierzu eine neue Traktandenliste erhalten. Nach den Referaten und den Fragen sei eine kurze Pause vorgesehen. In dieser würden die Experten die Kommission verlassen und es finde die Beratung der Gesetzesvorlage statt. Nach Möglichkeit solle die Sitzung am Mittag beendet sein. Falls eine ausführlichere Diskussion stattfinde, werde die Sitzung selbstverständlich auch am Nachmittag fortgesetzt.



Weiter bringt Rehli-Walenstadt verschiedene organisatorische Hinweise an und verweist insbesondere darauf, dass nach Art. 67 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GschKR) das Kommissionsprotokoll bis nach Abschluss der Beratung des Kantonsrates vertraulich ist.

2 Informationen

2.1 Schwerpunkte der Gesetzesvorlage

Gabriela Maag Schwendener macht Ausführungen zu den Schwerpunkten der Gesetzesvorlage. Ihre Ausführungen werden den Teilnehmenden an der Sitzung als Handout ausgeteilt. Für die Ausführungen von Gabriela Maag Schwendener wird hierauf verwiesen.

2.2 Mehr Autonomie auf dem Friedhof

Anita Dörler stellt ihre Ausführungen unter den Titel "Mehr Autonomie auf dem Friedhof". Ihre Ausführungen werden ebenfalls als Handout ausgeteilt. Für die Ausführungen von Anita Dörler wird ebenfalls darauf verwiesen.

2.3 Bestattungswesen im Wandel

Christoph Bücheler spricht über das Bestattungswesen im Wandel. Seine Ausführungen werden den Teilnehmenden an der Sitzung als Handout ausgeteilt. Für die Ausführungen von Christoph Bücheler wird hierauf verwiesen.

2.4 Überlegungen aus christlicher Sicht

Franz Kreissl tätigt Überlegungen aus christlicher Sicht. Auch seine Ausführungen werden den Teilnehmenden an der Sitzung als Handout ausgeteilt. Für die Ausführungen von Franz Kreissl wird hierauf verwiesen.

Rehli-Walenstadt eröffnet die Diskussion für Fragen an die Referenten.

Huser-Altstätten richtet sich an Christoph Bücheler. Dieser habe ausgeführt, dass es bei der Bestattung von Muslimen kaum mehr Unterschiede gebe zur christlichen Bestattung. Es gebe daher kaum einen Grund den Muslimen die Bestattung nach ihren Regeln nicht zu ermöglichen. Er frage sich, weshalb dann das Gesetz revidiert werden müsse. Ihn interessiere weiter, wie das gehandhabt werde mit der Bestattung von Mann und Frau. Würden diese am gleichen Ort bestattet oder brauche es dafür unterschiedliche Grabfelder.

Christoph Büchler antwortet, dass im Grunde genommen die Felder von Frauen und Männer nebeneinander zu liegen kommen müssten. Speziell geprüft habe er diese Frage aber nicht. Zudem sei er nicht für einen Friedhof im Friedhof sondern für ein Grabfeld im bestehenden Friedhof. Hier würden sich die Grabfelder der Muslime kaum unterscheiden von Grabfeldern von anderen Personen. Er könne diese Frage noch speziell abklären.



Huser-Altstätten fragt, ob es denn auch muslimische Familiengräber gebe.

Christoph Bücheler erklärt, dass Muslime grundsätzlich ebenfalls in normalen Familiengräbern bestattet werden könnten. Hier rede man aber nur von Reihengräbern. Ob es in den Herkunftsländer Familiengräber gebe, wisse er nicht. Hier seien aber keine muslimischen Familiengräber vorgesehen. In Städten wie Bern, Luzern, Zürich, wo es bereits muslimische Grabfelder gebe, seien keine Familiengräber vorgesehen. Wenn Privatgräber an Muslime vermietet würden, was es heute bereits gebe, könnten diese Gräber nach Mekka ausgerichtet werden. Dies dürfe man; hierzu brauche es keine eigenen Grabfelder. Es könnten auch Privatgräber an Muslime vermietet werden. In Basel, Bern und Luzern gebe es im Übrigen keine Trennung der Geschlechter bei den muslimischen Grabfeldern.

Anita Dörler führt aus, dass es weder in einem Merkblatt Islamischer Organisationen in Zürich über die Erdbestattungen von Muslimen, noch in einem Merkblatt der Stadt Bern, Hinweise auf eine Trennung der Geschlechter gebe. Da es sich um eine wichtige Angelegenheit handle, wäre anzunehmen, dass sich diese Merkblätter dazu äussern würden, wenn eine Trennung der Geschlechter verlangt wäre. Es sei auch die Frage aufgeworfen worden, ob für alle Glaubensrichtungen innerhalb der gleichen Religionsgemeinschaft ein eigenes Grabfeld ausgeschrieben werden müsse. Dies sei nicht der Fall. Innerhalb des abgetrennten Grabfeldes gelte wiederum die Regelung der Bestattung im Reihengrab nach der Reihenfolge des Todes.

Wehrli- Buchs bemerkt, dass keine Ausführungen zur Bestattung in reiner Erde gemacht worden seien. Er frage sich, wie das die Experten sehen würden.

Franz Kreissl erklärt, dass es der Wunsch der Muslime sei, dass sie individuell bestattet würden. Nach seinem Wissen gebe es keine Familiengräber. Eine Bestattung sollte möglichst in davor unberührter Erde erfolgen. Mittlerweile sei der Stand auch innerhalb der muslimischen Gelehrten der, dass sie akzeptierten, dass – wenn die Vorschriften eines Landes dies verlangen würden – Gräber wiederbelegt würden. Schwierig wäre eine Bestattung in Gräbern, in denen vorher Christen bestattet gewesen seien.

Anita Dörler erklärt, dass über all die Millionen Jahre ohnehin kaum mehr reine Erde zu finden wäre. In den Merkblättern finde man auch hierzu keine Ausführungen. Demzufolge sei davon auszugehen, dass keine strengen Regeln gelten würden.

Huser-Altstätten weist auf einen Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahre 1999 hin. Gemäss diesem Entscheid wäre es unzulässig, eine Bestattung in sog. reiner Erde überhaupt zu fordern. Entsprechend müsse man seiner Meinung nach gar nicht mehr hierüber diskutieren.

Gächter-Heerbrugg weist darauf hin, dass Christoph Bücheler erklärt habe, dass es auch bei den muslimischen Grabfeldern Reihengräber gebe. Diese würden sich optisch kaum von anderen Gräbern unterscheiden. Er selber kenne den muslimischen Friedhof in Altach in Vorarlberg gut und habe ihn auch besucht. Dort sehe die ganze Situation optisch komplett anders aus. Es habe dort mehrere grosse Felder. Diese seien von Mauern umgeben und in anderen Farben gehalten. Natürlich sei er sich bewusst, dass es sich dabei



um eine andere Lösung handle, da der Friedhof dort für das ganze Vorarlberg diene. Optisch sehe der Friedhof jedenfalls gänzlich anders aus als ein Friedhof bei uns.

Christoph Bücheler erklärt, dass dies eine Frage der Gestaltung sei bzw. wie man damit umgehe. Beim Friedhof Witikon habe es zum Beispiel einen Architekturwettbewerb gegeben. Dort habe man ganz bewusst eine andere Gestaltung in diesem Friedhof "hinein gelegt". Die Mauern seien in den Farben von Wüstensand gehalten worden. Zudem gebe es dort einen Kiesplatz. Dort hinein hätten sie die Reihengräber gelegt. Das sei in Altach, Vorarlberg, gleich. In Witikon sei man sogar davon ausgegangen, dass bei den Muslimgräbern Kies zu verwenden sei. Das wäre hier nicht gewünscht. Mittlerweile habe sich jedoch gezeigt, dass Muslime, welche hier aufgewachsen seien, genau gleich umgehen würden mit ihren Gräbern wie wir. Das bedeute, dass sie die Gräber bepflanzen würden. In Luzern und Basel beispielsweise seien die Grabfelder für Muslime in den Gesamtfriedhof integriert. Dort würden die muslimischen Gräber gleich aussehen, wie andere Gräber. Hier bei uns müssten sich im Bezug auf die Gestaltung der Gräber alle an die geltenden Friedhofreglemente halten. Dass man sich an die Regelungen dieser Reglemente halte, könne auch durchgesetzt werden.

Gächter-Heerbrugg führt aus, dass er denke, dass das Grabfeld in Altach, Vorarlberg, ein Mehrfaches koste wie ein Grabfeld bei uns.

Christoph Bücheler erklärt hierzu, dass dies zutreffe. Zum Beispiel habe das Grabfeld in Zürich gegen drei Millionen gekostet. Momentan sei Winterthur an der Gestaltung eines speziellen Grabfeldes. Dort sei im Rahmen eines Wettbewerbes von Stadtparlament ein Kredit von zwei Millionen gesprochen worden. Es hänge letztlich davon ab, wie man damit umgehe. Persönlich finde er, dass ein solches Grabfeld in den bestehenden Friedhof integriert sein sollte. Es sollten bei der Gestaltung der Gräber die genau gleichen Bestimmungen gelten wie für Gräber von Christen.

Franz Kreissl ergänzt, dass er viel gelernt habe, was die Gestaltung angehe. Im Internet sei ein Tagungsbericht der Vereinigung schweizerischer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter aus dem Jahre 2008 einsehbar. Dort würden Vorschläge für die Gestaltung von Grabfeldern gegeben. Dabei sei jeweils das Grabfeld zwar eindeutig als Grabfeld erkennbar, aber innerhalb dieses Grabfeldes gebe es keine besonderen Auffälligkeiten. Insgesamt seien die Vorschriften bei den Muslimen so, dass übermässige Ausgaben zu vermeiden seien. Die Gräber sollten möglichst einfach sein, so wie es zum Beispiel auf internationalen Soldatenfriedhöfen oft zu sehen sei; Gräber, welche einfach mit einem Stein versehen würden. Wenn man sich für eine vernünftige Gestaltung entscheide, müsse man nichts machen, was extrem anders sei. Es gebe hierzu schon heute gute Beispiele. Wiederum anders sei die Gestaltung bei eigenen Friedhöfen oder bei jüdischen Friedhöfen.

Gächter-Heerbrugg erklärt, dass man offizielle Landeskirchen habe. Man spreche im neuen Gesetz jedoch von Religionsgemeinschaften. Er frage sich, wie die Abgrenzung sei bzw. wie die Religionsgemeinschaften anteilmässig definiert würden.

Franz Kreissl verweist auf ein Buch, das zum Gallusjubiläum herauskomme. Darin habe eine Wissenschaftlerin alle Religionsgemeinschaften im Kanton St.Gallen aufgeführt. Sie habe 240 verschiedene Gemeinschaften gefunden. Dabei habe sie auch die kleinen Frei-



kirchen und die innerkatholischen und die innerreformierten Gruppen einzeln erfasst. Es gebe wirklich sehr viele Religionsgemeinschaften. Es sei jedoch nicht so, dass man nun für jede Religionsgemeinschaft einen eigenen Friedhof wolle. Es gelte die Regelung dass die Kommunen verantwortlich seien für die Friedhöfe. Diese müssten Lösungen finden, welche sinnvoll seien und den verschiedenen Wünschen entsprechen würden. Wie bereits Christoph Bücheler gesagt habe, gebe es bei Hinduisten und Buddhisten, wo die Verbrennung die übliche Form der Bestattung sei, ohnehin keine Probleme, da diese keine Erdbestattung wünschten. Bei den Muslimen sei es einfach eine zahlenmässige Frage, da immer mehr Muslime auch in der Schweiz geboren worden und hier aufgewachsen seien, welche hier leben würden und integriert seien. Muslime hätten die Pflicht zur Erdbestattung. Vor fünfzig Jahren habe sich diese Problematik klarerweise noch nicht gestellt.

Göldi-Gommiswald erklärt, dass mit solchen speziellen Grabfeldern ja auch Kosten verbunden seien. Die Kosten gingen zu Lasten der Gemeinden. Er frage sich, ob es begrüsst würde, dass im Sinne der Gemeindeautonomie die politischen Gemeinden auch die Möglichkeit erhielten, die Kosten zu überwälzen. Generell frage er sich, wie das mit den Kosten aussehe. Müssten die Gemeinden auch für islamische Gräber bezahlen? Welche Kosten kämen da auf die Gemeinden zu?

Rehli-Walenstadt erklärt, dass man eventuell noch später auf die Kosten zu sprechen kommen werde. Es handle sich dabei letztlich um eine politische Frage.

Christoph Bücheler legt seine persönliche Sicht dar. Der Tod bedeute für alle Menschen, welche in der Schweiz leben würden, das Gleiche. Wenn Muslime in einem besonderen Grabfeld, aber in einem "üblichen" Grab bestattet würden, sei dies nicht mit Mehrkosten verbunden. Gewisse Ungleichheiten gebe es im Übrigen schon heute. Jemand der sich in einem Gemeinschaftsgrab bestatten lassen würde, koste die Gemeinde wesentlich weniger, als jemand der in einem eigenen Grab bestattet würde.

Altenburger-Buchs fragt sich im Bezug auf die Naturbestattung, ob dort, wo die Asche einer verstorbenen Person in die Wurzel eingestreut werde, später auch die Asche einer zweiten Person in die gleiche Wurzel gestreut werden könnte. Dies könnte ja ein Wunsch von Eheleuten sein.

Christoph Bücheler erklärt, dass sie in der Stadt St.Gallen keine Waldfriedhöfe hätten, sondern nur eine waldartige Fläche im Ostfriedhof ausgeschieden hätten. Die Ortsbürgergemeinde habe jedoch einen Waldfriedhof. Dort, und auch in Waldfriedhöfen, wäre dies möglich.

Gächter-Heerbrugg erklärt, dass Franz Kreissl Ausführungen zu den Grundrechten gemacht habe. Er frage sich jetzt in Bezug auf die Trennung von Staat und Religion, wie dort die Grundrechte definiert seien.

Franz Kreissl führt aus, dass er Theologe sei und kein Jurist. Er wisse, dass in Art. 15 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet sei. Zudem stehe in Art. 36 BV, unter welchen Bedingungen die Grundrechte eingeschränkt werden könnten. Er habe Folgendes zu bemerken. Wenn die Traditionen



von Bestattungen soweit gehen würden, dass wie bei uns früher, und bei den Muslimen noch heute, man sein Seelenheil riskiere, wenn man die jeweiligen Bestattungsnormen nicht einhalten könne, versetzte man diese Personen in eine grosse Gewissensnot, wenn man ihnen die Möglichkeit hierzu nicht erteile. Im Judentum sei es zum Beispiel eines der grossen Probleme gewesen mit der Shoah, dass viele jüdische Gläubige verbrannt worden seien und dass man nicht gewusst habe, wo diese Personen beerdigt worden seien. Dadurch sei eine grosse Not entstanden. Diese Personen hätten beim Tag der Wiederkunft des Messias gemäss ihrem Glauben keine Chance auf das Paradies gehabt. Wenn die Gewissensnot so gross sei, habe eine Gesellschaft, welche sehr individuelle Bestattungsformen ermögliche, die Bestattung gemäss diesen speziellen Formen zu ermöglichen. Damit würden die Grundrechte anderer nicht eingeschränkt.

Ledergerber-Kirchberg erklärt, dass er noch eine Frage zu den Zahlen habe. Unter den Muslimen, welche heute hier bei uns leben würden, gebe es ja auch "säkuläre" Personen. Er frage sich, ob im Kanton St.Gallen alle Muslime in ihr Heimatland zurückgeführt würden oder ob es auch Personen gebe, welche hier nach normalem Ritus bestattet würden.

Christoph Bücheler erklärt, dass es durchaus auch Muslime gebe, welche hier normal bestattet würden. Er habe noch Zahlen eingeholt. In der Stadt Luzern gebe es seit dem Jahre 2008 ein muslimisches Grabfeld. Dort seien seither erst sieben Personen in diesem Grabfeld bestattet worden. In Basel seien es rund zehn Personen pro Jahr. In Bern, wo es seit zwölf Jahren ein spezielles Grabfeld für Muslime gebe, seien insgesamt 100 Personen in diesem speziellen Grabfeld begraben worden. Offensichtlich würden immer noch viele Verstorbene in ihr Heimatland zurückgeführt werden. Er habe keine Zahlen darüber, wie viele Muslime im christlichen Teil der jeweiligen Friedhöfe begraben worden seien.

Breitenmoser-Häberli-Waldkirch erkundigt sich bei Christoph Bücheler nach der Praxis. Sie frage sich, ob es Situationen gegeben habe, wo es zu Problemen gekommen sei, wo man beispielsweise den Bedürfnissen der Angehörigen nicht habe gerecht werden können und falls ja, wie man damit umgegangen sei.

Christoph Bücheler führt aus, dass er nochmals mit den Friedhofgärtnern hierüber gesprochen habe. Ohne zu beschönigen, dürfe er sagen, dass sie diesbezüglich bis heute keine Probleme gehabt hätten. Man finde jeweils gut eine einvernehmliche Lösung. Einmal habe es jedoch einen unangenehmen Vorfall gegeben. Dort habe die rituelle Waschung eines Kindes im Lavabo der Friedhofstoilette durchgeführt werden müssen, da damals noch keine Möglichkeit für eine rituelle Waschung bestanden habe. Für sie als Friedhofbetreiber sei es unhaltbar gewesen, dass sie nicht in der Lage gewesen seien, solche Bedürfnisse zu befriedigen. Unterdessen habe sich dies glücklicherweise geändert. Heute könnten rituelle Waschungen im Friedhof Feldli durchgeführt werden. Es brauche hierzu keine grossen Anlagen. Auch hier habe man mit der muslimischen Gemeinde zusammengearbeitet. Es hätten sehr konstruktive Gespräche stattgefunden.

Göldi-Gommiswald hat eine Frage zur aufbewahrten Asche. Er führt aus, dass so wie es heute geregelt sei, die Asche auch in einem Erdgrab beigesetzt werden könne. Im Gesetz heisse es, dass nach Ablauf der Grabesruhe die Asche im Gemeinschaftsgrab beigesetzt oder auf Wunsch den Angehörigen überlassen werde. Er gehe davon aus, dass nach die-



ser Zeit nichts mehr vorhanden sei. Er frage sich, ob man diesbezüglich je Probleme gehabt habe.

Christoph Bücheler erklärt, dass sie zum Beispiel auch Urnengräber hätten und auch noch Tonurnen verwendet würden. Auch bei diesen Gräbern würden die Tonurnen in der Stadt St.Gallen erst nach 20 Jahren herausgenommen. Anders sei dies bei Gemeinschaftsgräbern. Dort werde die Asche beigesetzt und dort könne nichts mehr herausgenommen werden. Selten gebe es zudem Personen, welche z.B. bei Familienurnen nach Ablauf der Grabesruhe die Asche nach Hause nehmen wollten. Probleme habe es in dieser Angelegenheit noch nie gegeben.

Rehli-Walenstadt bedankt sich für die interessanten Fragen und die aufschlussreichen Antworten. Er dankt nochmals ganz herzlich Christoph Bücheler und Franz Kreissl und verabschiedet sich von Ihnen.

3 Beratung der Gesetzesvorlage

3.1 Eintretensvotum

Regierungsrätin Hilber erklärt, dass wenn sie sich jeweils als Vorsteherin des Departementes des Innern vorstelle, es manchmal schwierig sei, aufzuzeigen, mit welcher vielfältigen Themen sich dieses Departement beschäftige. Vor dieser Ausgangslage stünden auch die Gemeinden. Auf den Punkt gebracht könne man sagen, dass das Departement sich mit Themen von der Wiege bis zur Bahre befasse. Heute würden wir uns mit den Friedhöfen und Bestattungen beschäftigen. Sie sei sehr froh, dass sie nun dieses Thema zu Ende bringen könne. Man habe schon länger an dieser Gesetzesvorlage gearbeitet. Aber was noch viel wichtiger sei: das Departement des Innern sei schon seit längerer Zeit in einem ständigen Dialog mit den Religionsgemeinschaften. Auch die Regierung selber sei im Dialog mit den Religionsgemeinschaften. Das Thema mit den Grabfeldern sei bekannt. Wenn man die Vorlage anschau, und jetzt den Referaten gefolgt sei, sehe man, dass die Themen Sterben und Friedhöfe einen sehr grossen kulturhistorischen Bezug haben. Sie frage sich, ob es den Kommissionsmitgliedern eventuell gleich wie ihr ergehe. Sie besuche auf Reisen oftmals Friedhöfe. Dort sehe man nicht nur Namen von Familien auf Gräbern, sondern könne auch beobachten, wie mit Verstorbenen umgegangen werde. Das Erscheinungsbild eines Friedhofes sei kulturhistorisch wichtig und sage auch ganz viel über die Art, wie man leben könne aus. Es sei darum sehr wichtig, dass man mit ganz viel Respekt an dieses Thema herangehe. Seit 1964 hätten sich die Bedürfnisse im Umgang mit dem Tod stark geändert. Spannend sei auch hier zu verfolgen, dass sich die gesellschaftlichen Bedürfnisse zuerst gewandelt hätten, und dass das Gesetz erst danach folge. Hierzu erwähne sie ein ganz anderes Beispiel. Es habe in St.Gallen auf dem Papier noch lange ein Konkubinatverbot geherrscht, obwohl diese Lebensform schon lange gelebt worden sei. Auch beim aktuellen Geschäft werde etwas nachgeholt. Der Wandel von der Erd- zur Feuerbestattung habe schon länger stattgefunden. Hier sei das Gesetz dem gesellschaftlichen Wandel anzupassen. Der zweite ganz wichtige Grund für diese Vorlage sei, dass man mit der Autonomie der Gemeinden wirklich ernst mache. In diesem Sinn



habe man bereits vor vier Jahren das Gemeindegesetz geändert. Mit der neuen Verfassung habe man der Gemeindeautonomie vor zwölf Jahren Rechnung getragen. Der dritte Grund für die Vorlage seien die Grabfelder. Mit der Möglichkeit von Grabfeldern für Religionsgemeinschaften, werde zum Ausdruck gebracht, dass damit eine beidseitige Integrationsleistung stattfinde. Man sei sich in dieser Angelegenheit gegenseitig entgegengekommen. Es sei ein Grundrecht, dass jede Person grundsätzlich gemessen an ihren religiösen Überzeugungen und ihren Ritualen bestattet werde. Wichtig sei auch hier, dass die Gemeindeautonomie beachtet würde, so dass diejenigen Gemeinden, in welchen diese Angelegenheit ein Thema sei, handeln könnten, ohne jedoch dazu gezwungen zu sein. Im Kanton St.Gallen betreffe dies vor allem St.Gallen, Wil, Rapperswil-Jona und Buchs. Also insbesondere grössere Städte und Orte, in denen viele zugewanderte Muslime leben würden. Es gebe nicht nur Zuwanderung aus südlichen Ländern. So würden heute in der Schweiz auch Personen mit muslimischer Abstammung geboren. Diese sollen auch die Möglichkeiten erhalten, ihren Gepflogenheiten gemäss bestattet zu werden. Man habe nun eine sehr praktikable Vorlage, die der Gemeindeautonomie Rechnung trage. Man sei sich gewohnt, dass man für alles ein Gesetz habe. Die Bedürfnisse ausserhalb des Gesetzes hätten sich gewandelt. Das Ermöglichen der individuellen Bestattungsmöglichkeiten sei ein Ausdruck einer freien, liberalen Gesellschaft.

Regierungsrätin Hilber ersucht die Kommission auf die Vorlage einzutreten.

3.2 Allgemeine Diskussion

Tinner-Azmoos äussert sich im Namen der FDP-Delegation zum Eintreten. Zudem spreche er teils auch aus Sicht der Gemeinden. Es habe heute mehrere Gemeindepräsidenten hier. Das Gesetz atme den Geist der kommunalen Zuständigkeit. Er sei überzeugt, dass das Gesetz, so wie es sich heute präsentiere, lokale Bedürfnisse berücksichtige und individuelle Lösungen ermögliche. Er sei daher sehr froh, dass die Gemeinden im Friedhofwesen weiterhin zuständig seien und insbesondere selber Grabfelder festlegen könnten bzw. selbständig darüber entscheiden könnten. In den meisten Gemeinden gebe es Friedhof- und Bestattungskommissionen. Diese könnten sich ganz konkret und individuell mit der jeweiligen Situation auseinandersetzen. Innerhalb der FDP, und auch unter den Gemeindepräsidenten, habe man sich dafür eingesetzt, dass die Friedhofreglemente sowie der Bau und die Auflösung von Friedhöfen nicht mehr genehmigt werden müssten. Er gehe ohnehin davon aus, dass man in zehn, zwanzig Jahren Friedhöfe haben werde, die eher schlichter gestaltet seien. Auch in den beiden Friedhöfen in Wartau gebe es heute nicht mehr viele Grabsteine. Der Trend zur Feuerbestattung sei steigend.

Es sei auch klar, dass sich die FDP im Rahmen der Vernehmlassung sehr kritisch geäussert habe. Es sei nicht notwendig, dass im Gesetz zwingend das Vorsehen von Grabfeldern für Religionsgemeinschaften aufgeführt sein müsse. Die FDP-Delegation erachte die aktuelle Regelung, dass die Gemeinden hierüber selber entscheiden könnten, als sehr sachgerecht. Sie ersuche daher, auf die Vorlage einzutreten.

Breitenmoser-Häberli-Waldkirch äussert sich im Namen der CVP-Delegation zum Eintreten. Sie danke der Regierung für die Ausarbeitung des Gesetzesnachtrags. Es sei be-



reits zu hören gewesen, dass der ursprüngliche Entwurf in der Vernehmlassung, seit welcher mittlerweile auch ein Jahr vergangen sei, grossmehrheitlich auf Widerstand gestossen sei. Das sei vielleicht auch gut so gewesen. Damit habe man verschiedene Fragen unterdessen beantworten und entsprechende Verbesserungen zum Nachtrag anbringen können. Man habe auch mit Gemeinde- und Stadtvertretern Gespräche führen können. Die CVP-Delegation sei der Meinung, dass mit dem jetzt vorliegenden Nachtrag eine tragfähige Lösung vorliege. Sie sei der Ansicht, dass sich das bald fünfzig Jahre alte Gesetz grundsätzlich bewährt habe. In materieller Hinsicht würden die Begründungen zu diesem Nachtrag einleuchten. Der Nachtrag sei zudem auch gerechtfertigt. Die CVP beachte und respektiere die Aufgaben der Bestattung als klassische Aufgabe der Gemeinden. Die Aufgaben, welche durch die Gemeinden diesbezüglich ausgeführt würden, würden die Gemeindeautonomie stärken. Aufgrund des gesellschaftlichen Wandels und aufgrund der vielfältigen Religionslandschaft in unserem Kanton sei der Gesetzesnachtrag gerechtfertigt. Selbstverständlich stellten auch sie sich die Frage, wie weit die Freiheit bei der Friedhof- und Bestattungsgestaltung überhaupt gehen solle. Die CVP-Delegation begrüesse den neuen Art. 4a, in welchem die Feuerbestattung und Erdbestattung gleichgestellt würden. Aufgrund der steigenden Zahl von Kremationen und aufgrund des Verhältnisses der beiden Bestattungsarten mache dieser neue Artikel Sinn. Gesellschaftlich und politisch am brisantesten diskutiert worden sei Art. 7. Aber hier habe die Zeit auch gearbeitet und auf diesen Artikel käme man sicher später noch zu sprechen. Die CVP-Delegation befürworte im Sinn der Nichtdiskriminierung und im Sinn der Stärkung der Integration grundsätzlich, dass die politischen Gemeinden Grabfelder für Religionsgemeinschaften festlegen könnten. Die CVP des Kantons St.Gallen erwarte grundsätzlich von allen Religionsgemeinschaften, dass sie die hiesigen Gepflogenheiten achten würden und dass dort, wo eine andere Glaubenshaltung ein Entgegenkommen erfordere, auch Kompromisse eingegangen würden. Die CVP-Delegation sei grundsätzlich mit dem Nachtrag einverstanden und ersuche daher, auf die Vorlage einzutreten.

Ledergerber-Kirchberger äussert sich im Namen der SP-Delegation zum Eintreten. Er bedanke sich für die sorgfältige und umsichtige Vorbereitung dieses Geschäftes und auch für die sorgfältigen und spannenden Referate eingangs dieser Sitzung. Es handle sich sicher um eine Vorlage, welche so breit getragen werden könne. Die Aufhebung der Genehmigungspflichten sei in sich kohärent, folgerichtig und im Sinn der Achtung der Gemeindeautonomie. Ebenfalls sei die Gleichstellung der Erd- und Feuerbestattung in sich richtig. Damit würden den Bedürfnissen im Zusammenhang mit der letzten Ruhe Rechnung getragen. Der dritte relevante Punkt in dieser Vorlage, die Möglichkeit der Schaffung von separaten Grabfeldern, sei ein Ausdruck der Schicklichkeit. Die SP unterstützte diese Regelung ausdrücklich. Sie trage den verschiedenen Bedürfnissen optimal Rechnung. Auch die offene Formulierung in der aktuellen Vorlage sei praktikabel und könne so von den Gemeinden individuell umgesetzt werden. Die SP-Delegation ersuche daher, auf die Vorlage einzutreten.

Huser-Altstätten äussert sich für die SVP-Delegation zum Eintreten. Unsere Bundesverfassung gewährleiste jedem Toten eine schickliche Bestattung. Im Gesetz über Friedhöfe und Bestattungen verpflichte das st.gallische Recht die politischen Gemeinden zur Bereitstellung und Finanzierung von genügenden Bestattungsplätzen. Das Gesetz, welches sich bewährt habe, stamme aus dem Jahre 1964. Der seither erfolgte gesellschaftliche Wandel zeige sich insbesondere im Bezug auf die Art der Bestattung. So würden



heute 80 Prozent der Verstorbenen kremiert und nur noch 20 Prozent erdbestattet. Massgeblich für die Art der Bestattung sei, sofern dieser bekannt sei, der Wille der verstorbenen Person. Die St.Galler Regierung begründe die Revision mit praktischen Gründen und dem Wandel der Gesellschaft bzw. deren Bedürfnissen. Er frage sich, ob aus diesen Gründen eine Revision dieses Gesetzes wirklich gerechtfertigt sei. Unterstützt werde die Revision ausnahmslos von allen religiösen Gemeinschaften und religiösen Organisationen. Dies verwundere nicht, da die Initiative zur Revision von diesen Organisationen ausgegangen sei. Bis heute gebe es in unserem Kanton von anderen Religionsgemeinschaften die beiden jüdischen Friedhöfe in der Stadt St.Gallen. Diese bestünden seit bald 150 Jahren und würden seines Wissens von der jüdischen Gemeinschaft selber finanziert und geführt. Weil diese Friedhöfe im Kanton St.Gallen bis heute nie ein öffentliches Thema gewesen seien, zeige dies, dass der jüdischen Glaubensgemeinschaft die Integration offensichtlich sehr gut gelungen sei. Ob die veränderten gesellschaftlichen Gegebenheiten und die angestrebte Gleichbehandlung der Erd- und Feuerbestattung alleine die Revision des Gesetzes notwendig machen bzw. rechtfertigen würden, dürfe bezweifelt werden. Das st.gallische Bestattungswesen funktioniere auch ohne diese Revision sehr gut. Die Vorlage erwecke den Anschein, dass die Revision letztlich auf die Schaffung von muslimischen Grabfeldern abziele. Zwar solle es grundsätzlich jedem Verstorbenen möglich sein, nach den Sitten und Gebräuchen der eigenen Religion bestattet zu werden. Das sei allen klar und auch unbestritten. Es sei aber aus Sicht der SVP-Delegation klar, dass im Rahmen der allgemein gültigen Bestimmungen keine Religionsgemeinschaft für sich Sonderrechte und Sonderregelungen, wie z.B. eine ewige Grabesruhe oder die Bestattung in sogenannt reiner Erde, einfordern dürfe. Ebenso sei für die SVP-Delegation klar, dass die von der Verfassung garantierte Gleichbehandlung von Mann und Frau nicht missachtet werden dürfe. Die SVP werde daher dann zur Revision Hand bieten, wenn diese Grundsätze religionsübergreifend eingehalten würden. In diesem Sinne ersuche die SVP-Delegation, auf die Vorlage einzutreten.

Gschwend-Altstätten äussert sich ebenfalls zum Eintreten. Der Umgang mit dem Tod sei in der gesamten Menschheitsgeschichte immer auch ein Ausdruck davon, wie eine Gemeinschaft funktioniere. Aus diesem Grunde handle es sich bei der heutigen Vorlage um eine wichtige Vorlage. Nach Ansicht der Grünen sei es wichtig, dass solche Angelegenheiten nicht zum politischen Spielball würden, wie man mit Ausländern umgehe. Es gehe vorliegend um die Bestattung und um den Umgang mit den Angehörigen von Verstorbenen. Dabei sei nicht entscheidend, welche Staatsangehörigkeit die Verstorbenen aufweisen würden. Er habe schon die Vernehmlassungsantwort für die erste Vorlage formuliert. Die Grünen hätten damals den Widerstand, welcher von unterschiedlichen Seiten her gekommen sei, nicht verstanden. Die Grünen fänden jedoch, dass die heutige Verschlinkung der Vorlage kein Nachteil sei. Sie sei ein wichtiger Schritt, um letztlich weiter zu kommen. Man könne die Gemeindeautonomie durchaus forcieren; es handle sich hier jedoch grundsätzlich um das falsche Übungsfeld. An sich könne es ja nicht sein, dass der Umgang mit dem Tod nicht überall der Gleiche sei. Die Grünen würden in dieser Angelegenheit an sich einen starken Kanton begrüßen. Es sei aber in Ordnung, dass der Kanton hier den Gemeinden Möglichkeiten gebe, die sie dann nützen könnten, aber nicht müssten. Alles in allem handle es sich um eine gute und machbare Vorlage. Er ersuche, auf die Vorlage einzutreten.



Regierungsrätin Hilber bedankt sich für diese Voten. Es habe sich gezeigt, dass es gut gewesen sei, dass man nach der Vernehmlassung nochmals einen Weg gegangen sei. Insbesondere an Huser-Altstätten möchte sie nochmals kurz ausführen, dass die Revision sicher auch wegen dem gesellschaftlichen Wandel erfolge. Aber die Revision sei insbesondere auch dafür da, dass die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden nochmals geklärt werden könne und die Gemeindeautonomie dabei optimal gewährt werde. Die Möglichkeit der Gemeinden, Grabfelder für Religionsgemeinschaften zu schaffen, schaffe keine Sonderrechte. Generell freue sie sich über die Voten. Die Vorlage sei offenbar ein gangbarer Weg.

Rehli-Walenstadt stellt fest, dass alle Delegationen für Eintreten sind. Deshalb müsse hierüber nicht abgestimmt werden, und es könne gleich zur Spezialdiskussion geschritten werden.

3.3 Spezialdiskussion und Schlussabstimmung

Rehli-Walenstadt erklärt, dass die Botschaft nun Punkt für Punkt durchgegangen werde. Wer sich zur jeweiligen Ziffer äussern wolle, solle sich melden.

Ziff. 1.3.3 Bestattungsriten, Grabesruhe

Gschwend-Altstätten führt aus, dass hier Bezug genommen werde, auf das ominöse Wort "schicklich". Wenn man die Literatur ansehe, finde man hierzu zwar einiges. Mit den Ausführungen in der Botschaft werde man aber nicht wirklich schlauer. Er wäre daher froh darum, wenn vom Departement eine Aussage gemacht würde, was man sich unter diesem Begriff vorzustellen habe.

Gabriela Maag Schwendener verweist auf Ziff. 2.1.2 der Botschaft auf S. 7f. Der Begriff weise einen Bezug zu den Grundrechten der Menschenwürde (Art. 7 BV) und der Gleichheit (Art. 8 BV) wie auch zur Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) auf. Schicklichkeit bedeute aber auch dem Gebrauch, dem Ortsgebrauch, der Sitte entsprechend.

Anita Dörler ergänzt, dass man darunter auch den Respekt vor dem Verstorbenen und dessen körperlicher Hülle, sowie den Respekt gegenüber den Hinterbliebenen verstehe. Bei der Bestattung dürfe Nichts, was entehrend oder verletzend sein könnte, vorkommen. Statt schicklich könnte man auch die Worte anständig, respektvoll, pietätvoll verwenden. Es gehe letztlich darum, wie man mit der toten Hülle der verstorbenen Person umgehe. Man dürfe zum Beispiel nicht jemanden zur Unzeit beerdigen.

Gschwend-Altstätten erklärt, dass er Anita Dörler wohl richtig verstanden habe, dass man nicht einfach durch eine andere Wortwahl das Feld für viele Interpretationen öffne. Er finde, dass immer noch vieles offen sei. Man stütze sich sehr stark auf die Bundesverfassung. Es wäre schön gewesen, wenn man den Begriff etwas sauberer hätte definieren können.



Anita Dörler merkt an, dass die Vorstellungen was schicklich sei, natürlich ebenfalls im Wandel seien. Darum könne man heute nicht in knapper Form definieren, was schicklich sei. In zehn oder zwanzig Jahren könnte dies nämlich wiederum ganz anders aussehen.

Dietsche-Kriessern äussert sich zur Grabesruhe. Im Gesetz sei bei Erdbestattungen eine Mindestgrabesruhe von zwanzig Jahren vorgesehen. Nur in Ausnahmefällen könne hiervon mit einer Bewilligung abgewichen werden. Offenbar habe sich der Katholische Konfessionsteil die Frage der Oberbegrenzung der Grabesruhe gestellt. In der ganzen Vorlage finde man zu diesem Punkt hierzu ansonsten nichts. Was gelte nun, wenn jemand auf einer längeren Grabesruhe bestehe. Könne die Gemeinde hierzu etwas regeln?

Kühne-St.Gallen erklärt, dass er hierzu etwas aus seiner sechzehnjährigen Erfahrung als Kirchenpräsident sagen könne. Bei Erdbestattungen für Erwachsene betrage die Grabesruhe zwanzig Jahre. Für Urnenbestattungen betrage sie zehn Jahre. Niemand habe jedoch einen Anspruch auf eine längere Grabesruhe. Es sei denn, es handle sich um spezielle Familiengräber, wo jemand mit einem speziellen Vertrag nach dem jeweiligen Friedhofreglement eine längere Dauer vereinbaren könne. Ansonsten dürften die Gemeinden die Gräber nach der Grabesruhe räumen lassen.

Gächter-Heerbrugg erklärt, dass der Katholische Konfessionsteil die Frage gestellt habe, ob der Bedarf bestehe, die 20 Jahre dauernde Grabesruhe bei Erdbestattungen bzw. die zehn Jahre dauernde Frist bei Kremationen zu erhöhen. Er persönlich finde, dass man nach 20 Jahren durchaus noch einen relativ starken Bezug zur verstorbenen Person haben könne. Er persönlich sei der Meinung, dass hier Handlungsbedarf bestehe, diese Frist zu verlängern.

Kathrin Hilber erklärt, dass der Kanton sich auf das Wesentliche konzentriere und daher dort, wo die Gemeindeautonomie spiele, keine Vorgaben mache.

Tinner-Azmoos erklärt, dass die Frage der Grabesruhe auch am runden Tisch ein Diskussionspunkt gewesen sei. Man sei dabei zum Schluss gekommen, dass die Mindestdauer klar geregelt sei. Falls die Gemeinden eine längere Dauer ermöglichen wollten, beispielsweise eine Grabesruhe von 25 Jahren, wäre dies durchaus möglich. Man könnte dies auch im Reglement festhalten. Er persönlich stelle fest, dass die Mitarbeitenden, welche für den Unterhalt der Friedhöfe zuständig seien, diese Mindestdauerregelung strikte auslegen würden. Er denke, dies sei ein Punkt, den man in den Friedhofskommissionen diskutieren müsste. Zu berücksichtigen sei auch, dass der Unterhalt geregelt sein müsse. Es frage sich zudem, wieweit in Zukunft Erdbestattungen überhaupt noch gefragt seien. Er selber sei als Gemeindepräsident mit dieser Frage nicht mehrfach konfrontiert worden. Wenn in einem Friedhof genügend Platz vorhanden sei, wäre es durchaus möglich, sich für eine 25 Jahre dauernde Grabesruhe zu entscheiden.

Gschwend-Altstätten erklärt, dass dies ein gutes Beispiel dafür sei, wo nun effektiv die Gemeindeautonomie spielen solle. Es sei nämlich ein Unterscheid, ob ein Friedhof im Zentrum sei und gut belegt, oder ob sich der Friedhof auf dem Land befinde, wo mehr freie Fläche zur Verfügung stehe. Eventuell gebe es im Zusammenhang mit der Kremation noch Konfliktpotential. Er mache hierzu ein Beispiel. Ein Mann versterbe und etwa zehn Jahre später versterbe auch seine Frau. Diese könne dann unter Umständen nicht



mehr im gleichen Urnengrab bestattet werden, da dieses bereits aufgehoben worden sei. Hier ergebe sich in den nächsten Jahren ein Handlungsbedarf.

Altenburger-Buchs führt aus, dass hier die Gemeindeautonomie spiele. Wenn man die Demographie ansehe, werde diese Problematik in zwanzig Jahren wohl ohnehin nicht mehr relevant sein.

Kühne-St.Gallen macht Ausführungen zur Praxis. Wenn einer der Ehepartner innerhalb von zehn Jahren sterbe, dann dauere die Grabesruhe eines Urnenbestattungsgrabes ohnehin noch an. Wenn die zweite Person jedoch erst nach Ablauf der Grabesruhe versterbe, würden die betroffenen Personen jeweils einsehen, dass bei einer ordentlichen Aufhebung des Grabes, keine Bestattung darin mehr möglich sei. Vielfach sei es so, dass jeweils ganz Grabfelder geräumt würden.

Göldi-Gommiswald ergänzt, dass matchentscheidend bei der Vorlage sei, dass man den Gemeinden die Möglichkeit gebe, die richtige Lösung zu finden. Eine richtige Lösung für eine Gemeinde könnte in diesem Beispiel bedeuten, dass man verschiedene Felder für Urnenbestattungen bestimme. Ein solches Feld könnte auch so gestaltet sein, dass man relativ nahe bei der Kirche Urnengräber mit Stellriemen einfasse und diese Einfassung dann auch bleibe. Das könne dazu führen, dass dann nicht ein ganzes Feld gleichzeitig geräumt werden müsse. Damit könne man an dieser speziellen Stelle die Möglichkeit schaffen, einen zweitversterbender Ehegatten im gleichen Grabesfeld begraben. Dann würde die Grabesruhe nochmals neu beginnen. Damit könne eine Gemeinde, so sie dies wolle, ein solches Grab, welche man vorher bestimmt und in einem Raster definiert habe, wie ein Familiengrab weiterbenutzen lassen. Dann wäre man nicht verpflichtet in einem Feld sämtliche Gräber gleichzeitig räumen zu lassen. Matchentscheidend sei, dass die Gemeinde die Möglichkeit habe, solche Formen zu bestimmen. Eine Gemeinde könne auch eine längere Grabesruhe festlegen.

Eggenberger-Rebstein führt aus, dass bei Ihnen einmal eine Frau knapp zwanzig Jahre später als ihr Mann verstorben sei. Diese hätte, da sie ein Familiengrab gewählt gehabt habe, am gleichen Ort begraben werden können. Allgemein sei es in kleineren Gemeinden möglich, dass Verstorbene länger, z.B. 26 oder 27 Jahre lang im Grab belassen werden könnten. Es sei daher gut, dass die Gemeinden in dieser Angelegenheit individuelle Lösungen treffen könnten.

Ziff. 2.1.3 Friedhöfe von Kirchgemeinden und Religionsgemeinschaften

Gschwend-Altstätten erklärt, dass es heute noch eine grosse Anzahl von Friedhöfen von Klöstern und Ordensgemeinschaften gebe. Gleichzeitig würden heute viele Klöster aufgehoben. Es gebe in diesen Fällen oft Diskussionen, was mit dem alten Friedhof geschehe. In der Regel lasse man den Friedhof jeweils bestehen. Es gebe dann Unsicherheiten, wie weiter zu verfahren sei. Die Unsicherheit sei auch dort, wo man Friedhöfe saniere. Es stelle sich dann die Frage, ob man die Leichen innerhalb des Friedhofes umbetten könne oder müsse, oder ob diese in eine "Deponie" kommen würden. Dies gäbe natürlich Probleme mit der Schicklichkeit. Er vermisse in der ganzen Botschaft Aussagen dazu, wie man mit schwierigen Spezialfällen umgehen könne.



Anita Dörler führt aus, dass momentan diesbezüglich wenig Erfahrungswerte bestehen würden. Es könnten hierzu gegebenenfalls noch Abklärungen im Hinblick auf die Behandlung im Parlament getroffen werden. Eventuell könne Kühne-St.Gallen hierzu auch etwas ausführen.

Kühne-St.Gallen erklärt, dass er auch Klosterberater eines Frauenklosters sei, dass es seit vierhundert Jahren gebe und dass es hoffentlich noch länger geben werde. Er habe aber auch schon eine Auflösung eines Frauenklosters rechtlich begleitet. Auch hier sei selbstverständlich die Grabesruhe einzuhalten. Diese gesetzliche Grabesruhe gelte auch für Frauenklöster. Im Rahmen des Auflösungsprozesses sei zu regeln, wie die zu übernehmende Institution, z.B. eine Stiftung, die Gemeinde oder der Kanton, die Räumung des Friedhofes nach Ablauf der Grabesruhe schicklich durchführen könne. Ihm sei auch ein Fall bekannt, wo die Leichen in lehmartigem Boden gelegt worden seien und daher nicht hätten verwesen können. Dort habe man die Gebeine in Beachtung der Schicklichkeit in ein Gemeinschaftsgrab umgebettet, wo dann der Verwesungsprozess habe ablaufen können. Letztlich sei die Grabesruhe Leitplanke für diese Fälle.

Gschwend-Altstätten führt aus, dass es ihm reiche, dass man sich in der vorberatenden Kommission dieser Frage, welche sich noch mehrmals stellen könne, bewusst sei.

Tinner-Azmoos erklärt, dass sich die Kommissionsmitglieder dieser Problematik nun nicht nur bewusst seien, sondern dass sie hierfür auch die korrekte Handhabung erfahren hätten. Wenn sich diese Frage stelle, könne man dann das Protokoll zur Hand nehmen. Kühne-St.Gallen habe eine profunde Antwort gegeben. Er gehe davon aus, dass wenn der Präsident dies auch noch im Parlament berichte, die Angelegenheit klar sei. Zudem hätte es wohl nicht Frauenklöster wie Sand am Meer.

Rehli-Walenstadt fragt **Gschwend-Altstätten**, ob dies in Ordnung sei, was dieser bejaht.

Ziff. 2.1.4 Naturbestattungen

Wittenwiler-Krummenau fragt, ob gesichert sei, dass jemand, der die Asche eines Verstorbenen zum Beispiel auf einem Hochsitz, in seinem Garten oder anderswo verstreuen wolle, hierfür keine Baubewilligung brauche. Es sei ihm wichtig, sicherzustellen, dass dies nicht der Fall sei.

Anita Dörler erklärt, dass sie diese Frage gut verstehe. Dies sei jedoch sichergestellt. Beim Verstreuen der Asche auf einem Hochsitz, oder aus einem Helikopter heraus, werde keine Anlage gebaut. Nur wenn eine Anlage errichtet würde, wäre eine Bewilligungspflicht gegeben. Im Umgang mit der Asche habe die Schweiz eine liberalere Haltung als Deutschland und Österreich. Hier füge sie noch eine kleine Bemerkung an. Es komme ja vor, dass eine solche Urne im Bodensee versenkt werde. Einmal sei eine solche Urne ans deutsche Ufer geschwemmt worden. Die deutschen Behörden hatten dann schon gemeint, dass sich hier ein krimineller Fall verberge.

Ziff. 2.3.4 Grabfelder für Religionsgemeinschaften

Hartmann-Walenstadt erklärt, dass dort, wo man etwas separat mache, es sich seiner Ansicht nach um Integration handle.



Regierungsrätin Hilber führt aus, dass es nicht integrationsunterstützend wäre, wenn man eigene Friedhöfe vorsehen würde. Hingegen dienten Grabfelder innerhalb eines bestehenden Friedhofes der Integration. Es sei eine Frage, wie man mit dem Ganzen umgehe.

Huser-Altstätten fügt an, dass die untersten beiden Absätze der Ziffer 2.3.4 der Botschaft leicht tendenziös seien. So im Bezug auf den Hinweis, dass die Regelung der Verhinderung von Parallelgesellschaften diene. Dies könnte man auch anders sehen, im Sinne, dass dies eher gefördert werde, da es eigentlich integrationshemmend sei. Auch im Bezug auf den letzten Abschnitt, wo ausgeführt werde, dass keine Sonderrechte geschaffen würden, sei die Botschaft etwas tendenziös. Seiner Ansicht nach hänge es stark davon ab, was denn innerhalb der einzelnen Grabfelder möglich sei. Wenn die Regelung dazu führen würde, dass Männer und Frauen beispielsweise nicht in den gleichen Grabfeldern bestattet würden, wäre die SVP gegen eine solche Regelung. Für ihn stünden diese Ausführungen in der Botschaft einfach so als Behauptungen im Raum. Das gleiche gelte für die Ausführungen von Anita Dörler im Bezug auf nicht erwähnte Punkte in Merkblättern zu Friedhöfen. Wenn etwas in einem Merkblatt eines Friedhofes nicht erwähnt sei, heisse dies noch lange nicht, dass man diesbezüglich etwas nicht durchsetzen wolle. Die SVP lege Wert darauf, dass dies klar definiert werde, und dass dies beispielsweise auch angesprochen werde in der Stellungnahme des Präsidenten. Es solle klar gemacht werde, dass durch die Einräumung solcher Rechte keine Sonderrechte geschaffen würden und dass keinerlei Diskriminierungen erfolgen dürften.

Rehli-Walenstadt erklärt, dass es hier natürlich auch allgemein um Fragen der Integrationspolitik gehe. Dies sei ein Thema, welches angesprochen werde.

Anita Dörler fügt an, dass sie diese Frage sehr gut verstehe. Sie könne versichern, dass man hier keine Sonderrechte schaffe. Innerhalb der Grabfelder würden die gleichen Rechte gelten. Es sei eindrücklich dargestellt worden von Franz Kreissl, was es bedeute, wenn jemand gläubig sei, und nicht so bestattet werden könne, wie ihm sein Glaube das Paradies verheisse. Wenn man diesem Anliegen nicht Rechnung tragen könne, sei es auch eine Frage der Diskriminierung bzw. des nicht Ernstnehmens dieses Glaubens. Sie sei der Überzeugung, dass wenn Muslime tatsächlich eine Geschlechtertrennung verlangen würden, man dies in den Merkblättern geschrieben hätte. Christoph Bücheler habe ihr beim Weggehen versichert, dass er dieser Frage noch nachgehen werde. Die Gemeinden könnten gemäss der vorliegenden Regelung durch Reglemente Grabfelder bezeichnen. Diese Reglemente seien demokratisch abgestützt. Man könne davon ausgehen, dass der Souverän entsprechend wachsam sei.

Huser-Altstätten fügt an, dass man sich einig sei, dass immer das übergeordnete Recht gelte. Dies müsse jedoch klar sein. Dies sei aber seiner Meinung nach weder aus dem Text der Botschaft heraus, noch aus den Ausführungen von Anita Dörler klar. Hierzu möchte er ein weiteres Beispiel machen. Wenn zum Beispiel eine Gemeinde von sich aus beschliesse würde dem Kanton keine Steuern mehr abzuliefern, würde man wohl eine Mehrheit hierfür finden.

Göldi-Gommiswald ergänzt, dass dies ja auch nicht diskriminierend wäre.



Huser Altstätten bestätigt, dass dies zutreffe. Trotzdem wäre ein solcher Beschluss nicht sinn- und zweckmässig. Er vermisse einfach, dass man jetzt von den – allenfalls bis heute effektiv zu eng gesetzten – Leitplanken weg komme, hin zu einer Lösung, welche das jeder Kommune bzw. jeder Gemeinde überlasse. Wenn er sich die Entwicklung unserer Gesellschaft vorstelle, könnte es durchaus sein, dass in einer Gemeinde eine Religionsgemeinschaft eine Mehrheit hätte und diese dann etwas beschliessen würde, welches dem übergeordneten Recht widerspreche. Für ihn sei klar, dass jeder im Rahmen seines Glaubens so bestattet werden können solle, wie er das für richtig halte. Dabei müsse aber sichergestellt sein, dass dies innerhalb der allgemein gültigen Richtlinien geschehe. Dies sei sein Wunsch.

Rehli-Walenstadt fügt an, das es letztlich darum gehe, Parallelgesellschaften zu verhindern.

Göldi-Gommiswald erklärt, dass es ja erwiesenermassen darum gehe für verschiedene Bestattungswünsche verschiedene Möglichkeiten anzubieten und darum auch verschiedene Felder bezeichnet werden könnten; sei dies im Zusammenhang mit der Erd- oder auch der Urnenbestattung. Sei es, dass ein Grab nach einer bestimmten Richtung hin ausgerichtet werden solle. Damit solle aber nicht die Möglichkeit geschaffen werden, hier irgendwelche Diskriminierungen durchzusetzen, indem man zum Beispiel erkläre, auf diesem Feld würden nur Personen mit einem hohen Steuereinkommen, und auf jenem nur Armengenössige bestattet werden. Wenn man dies verhindern wolle, müsse man einfach Art. 7, wo festgehalten werde, dass die politische Gemeinde durch Reglement Grabfelder festlegen könne, mit einem zweiten Satz ergänzen. Dabei solle ausgeführt werden, dass hierbei keine Grabfelder festgelegt werden dürften, welche einen diskriminierenden Hintergrund hätten. Wenn man dies tun würde, hätte man das Problem gelöst.

Regierungsrätin Hilber erklärt, dass es ja ein kantonales Gesetz gebe. Die Regierung hätte nicht Hand geboten, Kompetenzen wegzugeben, wenn man nicht ein solches Rahmengesetz hätte. Die Gemeinden seien innerhalb dieses Rahmens frei. Sonderrechte seien jedoch nicht möglich.

Huser-Altstätten betont, dass es ihm wichtig sei, dass die Angelegenheit besprochen worden sei, dass es geregelt sei, und dass insbesondere klar sei, dass übergeordnetes Recht eine Diskriminierung verbiete. Und zwar von keiner Seite her.

Rehli-Walenstadt versichert sich, dass die Ausführungen im Protokoll vorhanden sind und **Göldi-Gommiswald** erklärt, dass er hierzu einen Antrag stellen werde.

Rehli-Walenstadt erklärt, dass man nun Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln anbringen könne.

Art. 4a

Altenburger- Buchs erklärt, dass im dritten Absatz, der Begriff Glaubensgemeinschaft durch den Begriff Religionsgemeinschaft zu ersetzen sei.

Art.1



Huser-Altstätten erklärt, dass in diesem Artikel von Religionsgemeinschaften die Rede sei. Im alten Gesetz sei noch von religiösen Gemeinschaften die Rede gewesen. Er frage sich, ob es hier einen Unterschied gebe.

Anita Dörler erklärt, dass es keinen Unterschied gebe. Der Begriff werde in der Kantonsverfassung verwendet. Zu Art. 4a erklärt sie, dass der Begriff Glaubensgemeinschaft einem anderen Ort entnommen worden sei. Der Begriff sei effektiv durch den Begriff Religionsgemeinschaft zu ersetzen.

Art. 4a

Breitenmoser-Häberli-Waldkirch fragt nach, was unter der Formulierung "sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder erreichbar", insbesondere was unter "erreichbar" zu verstehen sei. Sie persönlich finde die Formulierung etwas large. Sie frage sich, ob damit gemeint sei, dass für diese Abklärungen ein Telefonat genüge, um die Nichterreichbarkeit festzustellen bzw. sie frage sich, wie weit diese Pflicht gehe.

Regierungsrätin Hilber erklärt, dass sie davon ausgehe, dass die Gemeinden ein Interesse hätten, dass Angehörigen gefunden würden, und dass man hierfür etwas investiere. Bei Bestattungen könne zwar nicht ewig recherchiert werden. Sie gehe aber davon aus, dass alles Mögliche veranlasst werde.

Rehli-Walenstadt bestätigt aus seiner Erfahrung als Amtsarzt, dass sich die Polizei bei aussergewöhnlichen Todesfällen jeweils sehr bemühe.

Dietsche-Kriessern ergänzt, dass das Zivilstandsamt grundsätzlich dafür die Ermittlung von Angehörigen zuständig sei.

Breitenmoser-Häberli-Waldkirch erklärt, dass die Antwort für sie genüge.

Altenburger-Buchs kommt zurück auf seine Bemerkungen zu Art. 4a Abs. 3 und erklärt, dass sein Votum als Antrag, den Absatz 3 entsprechend anzupassen zu verstehen sei.

Antrag

Ist der Wille der verstorbenen Person nicht feststellbar und sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder erreichbar, bestimmt die politische Gemeinde die Bestattungsart. Sie beachtet bei der Wahl zwischen Erd- und Feuerbestattung die geltenden Traditionen der Religionsgemeinschaft der verstorbenen Person.

Abstimmung

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Gschwend-Altstätten fragt sich, ob hier nicht bestimmt werden müsste, wer innerhalb der Gemeinden für die Ermittlung des Willens des Verstorbenen zuständig sei, wenn keine Angehörigen vorhanden seien. Er frage sich, ob dies die Friedhofkommission, der Gemeinderat oder der Gemeindepräsident sei.

Tinner-Azmoos erklärt, dies sei von der Regelung in der jeweiligen Gemeinde abhängig. In erster Linie werde es wohl die Friedhofkommission sein. Wenn tatsächlich einmal ent-



schieden werden müsse, sei wohl der Gemeindepräsident zuständig. Man würde für so etwas ja kaum eine Gemeinderatssitzung einberufen.

Kühne-St.Gallen ergänzt, dass es so sei, wie Tinner-Azmoos erklärt habe. Wenn eine Gemeinde gemäss ihrem Reglement die Friedhofkommission dafür einsetze, sei diese zuständig. Ansonsten sei gemäss der Generalklausel des Gemeindegesetzes der Gemeindepräsident zuständig. Dort werde ausgeführt, dass bei unaufschiebbaren Angelegenheiten der Präsident entscheide.

Tinner-Azmoos erklärt, dass es sinnvoll sei, dass man die Menschen darauf aufmerksam mache, dass sie die Art ihrer Bestattung in einer letztwilligen Verfügung regeln könnten. Oft hätten Personen keine solche Verfügung. Dann könne es Probleme gebe, weil dann jemand von den Angehörigen gehört haben wolle, dass die verstorbene Person erdbestattet werden möchte, während eine andere Person seinerseits gehört habe, dass eine Kremation gewünscht sei. Man soll die Menschen daher unbedingt auf die Möglichkeit der letztwilligen Verfügung hinweisen.

Art. 6:

Breitenmoser-Häberli-Waldkirch fragt sich als erstes, ob es hier das "e" am Schluss bei "Friedhofe" brauche. Das könnte man doch wohl streichen.

Anita Dörler erklärt, dass dieses Wort vom bisherigen Erlass übernommen worden sei. Gegebenenfalls werde das die Redaktionskommission dann anpassen.

Breitenmoser-Häberli-Waldkirch macht weiter Ausführungen zum zweiten Absatz dieses Artikels. In Art. 4a würde von der "verstorbenen Person" gesprochen, während hier "nur" noch von der "Verstorbene" die Rede sei.

Anita Dörler erklärt, dass man bei einem Nachtrag zu einem Gesetz gehalten sei, einem die bestehende Formulierung zu belassen. Gegebenenfalls müsste die Redaktionskommission überlegen, ob sie eine Anpassung vornehmen wolle. Es handle sich vorliegend nicht um eine Totalrevision.

Breitenmoser-Häberli-Waldkirch erklärt, dass sie als Mitglied dieser Redaktionskommission, sich entsprechend einbringen werde.

Gschwend-Altstätten führt aus, dass es Leichen geben würde, welche für die Natur, z.B. für Gewässer, ein Risiko darstellen würden. Wenn es sich in einem solchen Fall nicht um eine menschliche Leiche handeln würde, würden diverse Vorschriften gelten. Er denke hier an Menschen, welche sich zum Beispiel wegen einer Krebserkrankung mit verschiedenen Medikamenten hätten behandeln lassen müssen. Er frage sich, ob man in solchen Fällen, bzw. mit dem Absatz 3, eine Erdbestattung verweigern könne, um eine Gefährdung des Wassers, der Umwelt, usw. zu verhindern. Hier werde einfach der Hinweis auf die öffentliche Gesundheit gemacht. Er frage sich, ob man an anderer Stelle hierzu etwas regeln müsste.

Rehli-Walenstadt führt aus, dass er aus seiner Tätigkeit als Amtsarzt wisse, dass es sich bei solchen Fällen in der Regel um aussergewöhnliche Todesfälle handeln würde. Bei



aussergewöhnlichen Todesfällen würde immer genau abgeklärt, welche Bestattungsart möglich sei. Dies geschehe auch in Fällen, wo man dies der Leiche äusserlich nicht ansehe. Er sehe hier keine Problematik. Es werde ja speziell auf die notwendige fehlende Gefährdung der öffentlichen Gesundheit hingewiesen.

Gschwend-Altstätten fragt sich, ob damit wer auch immer, z.B. die Friedhofkommission, gegen den Willen der Angehörigen entscheiden könne, dass es keine Erdbestattung gebe. Dies könnte insbesondere bei Verstorbenen aus einer anderen Religionsgemeinschaft zu Spannungen führen. Ein anderer heikler Fall einer Leiche wäre, wenn z.B. eine verstorbene Person zu Lebzeiten in einem Atomkraftwerk gearbeitet hätte, wo es allenfalls gar zu einem Ereignis gekommen wäre. Eine solche Leiche wäre dann wohl radioaktiv versucht.

Gabriela Maag Schwendener erklärt, dass man Absatz 3 im Zusammenhang mit Absatz 2 dieses Artikels sehen müsse. Im Absatz 2 werde ausgeführt, dass die Leiche normalerweise dort, wo der Verstorbene zuletzt Wohnsitz gehabt habe, bestattet werde. Absatz 3 könne man entnehmen, dass man auch auf einem anderen Friedhof, als demjenigen der Wohngemeinde bestattet werden könne. In den kommunalen Bestattungsreglementen werde daher in der Regel auch die Möglichkeit geschaffen, auf dem eigenen Friedhof auswärtige Personen zu bestatten. Absatz 3 regle die Überführung einer Leiche in einen auswärtigen Friedhof.

Kühne-St.Gallen erklärt, dass er die Problematik gemäss dem heutigen Gesetz für nicht geregelt halte. Dennoch könnte z.B. die Erdbestattung einer "radioaktiv verseuchten" Leiche verweigert werden, selbst wenn erwiesen sei, dass die verstorbene Person eine Erdbestattung gewünscht habe. Massgebend seien hierbei die übergeordneten öffentlichen Interessen, insbesondere die Wahrung der öffentlichen Sicherheit. Im hier zu diskutierenden Gesetz könne und müsse man dazu keine Regelung treffen. Es sei eine Frage der Gesundheitspolitik, welche bestimme, welche Regeln einzuhalten seien bzw. wie z.B. eine "radioaktiv versuchte" Person "entsorgt" werden müsse.

Rehli-Walenstadt fügt an, dass es sich dabei um eine gesundheitspolizeiliche Frage handle. Dies könne man effektiv mit dem vorliegenden Gesetz nicht regeln.

Art. 7

Göldi-Gommiswald möchte im Anschluss an die bisherigen Diskussionen die Frage stellen, ob man in Absatz 2 nicht einen zweiten Satz niederschreiben solle, dass die Regelung nicht diskriminierend sein dürfe. Dies solle man tun, obwohl dies an sich logisch sei. Man könnte beispielsweise als zweiten Satz die Formulierung wählen: "Dabei darf keine Diskriminierung geschaffen werden" bzw. es könnte auch eine andere von der Redaktionskommission gebilligte Formulierung gewählt werden.

Kühne-St.Gallen erklärt, dass er sich gegen einen solchen Antrag wehre. Diese Formulierung wiederhole nur eine Selbstverständlichkeit. Man könnte gerade so gut ins Gesetz schreiben: "Die Bestattungen sind in Reihengräbern vorzunehmen und die Gemeinden hätten die Gesetze einzuhalten." Es sei selbstverständlich, dass nicht diskriminiert werden dürfe und dass nicht andere, übergeordnete, Rechtsbestimmungen verletzt werden dürf-



ten. Würde zum Beispiel eine Gemeinde unter dem Stichwort Gemeindeautonomie in ihrem Reglement eine Regelung treffen, wonach in Reihengräber, geschlechtergetrennte Grabfelder vorgesehen würden, würde dadurch übergeordnetes Recht verletzt. Da hätte jedermann die Möglichkeit zu klagen; sofern den überhaupt in einer Abstimmung ein solches gesetzeswidriges Reglement genehmigt würde. Spätestens das Bundesgericht würde dann feststellen, da ist das Grundrecht Rechtsgleichheit verletzt worden sei. Etwas so Selbstverständliches solle man daher nicht in ein schlankes Gesetz aufnehmen. Er denke spätestens die Redaktionskommission würde eine solch selbstverständliche Formulierung streichen, sollte die vorberatende Kommission nun tatsächlich so etwa beschliessen.

Ledergerber-Kirchberg erklärt, dass er es unterstütze, darauf zu verzichten einen solchen Zusatz aufzunehmen. Dies im Sinne der vorhin genannten Ausführungen. Zudem denke er, dass es allenfalls für einen Muslim nicht schicklich sein könnte, wenn ein Christ im "muslimischen Teil" des Friedhofes begraben werde. Dies wiederum könnte als diskriminierend ausgelegt werden.

Huser-Altstätten fragt nach, ob Ledergerber-Kirchberg denn dies so akzeptieren könne.

Ledergerber-Kirchberg erklärt, dass er dies so akzeptieren könne. Es sehe darin auch keine Diskriminierung. Er habe nur mitteilen wollen, dass jemand anders darin allenfalls eine solche Diskriminierung sehen könnte.

Tinner-Azmoos erklärt, dass er ebenfalls die Meinung von Kühne-St.Gallen teile. Im Sinne eines schlanken Gesetzes müsse man hier die Nichtdiskriminierung nicht nochmals erwähnen. Er sei auch überzeugt, dass eine Behörde bei der Erstellung eines Reglements mit grosser Bedachtheit vorgehe und bei der Erarbeitung auch auf die verschiedenen Anspruchsgruppen zugehen werde. Man habe es ja von der Schicklichkeit gehabt. Niemand mache hier etwas Unbedachtes und eine Behörde probiere hier nicht einfach einmal etwas aus. Die Bevölkerung würde eine schlechte Arbeit nicht goutieren. Daher sei er felsenfest überzeugt, dass die Gemeinden eine gute Lösung treffen würden. Selbst wenn man einer Behörde ein Fehlverhalten unterstellen würde, bestünden zudem noch verschiedene Korrekturmöglichkeiten. Wie Christoph Bücheler bereits erklärt habe, sehe er auch in seiner Gemeinde, dass die Friedhofsmitarbeiter und die weiteren Angestellten der Gemeinde, welche Aufgaben im Zusammenhang mit der Bestattung zu erfüllen hätten, ihre Aufgaben sehr gewissenhaft, gut und pragmatisch lösen würden. Sie würden keine Probleme schaffen, sondern Angelegenheiten lösen. Die in der Gruppe diskutierte Lösung in Art. 7 Abs. 2 sei wohl die beste Lösung. Darum solle man nichts Zusätzliches anbringen, sondern die Formulierung so belassen, wie sie sei.

Gschwend-Altstätten erklärt, dies unbedingt zu unterstützen. Man soll hier nicht "das Feld öffnen". Es könnte sehr wohl Probleme gebe. Zum Beispiel gebe es relativ viele Priestergräber, welche eine ewige Grabesruhe aufweisen würden. Das Wohlwollen, welches man diesen ehemaligen Pfarrern und Kaplänen gegenüber habe, solle man weiterhin haben dürfen. Es solle nicht sein, dass jemand darin eine Diskriminierung sehe. Man solle daher auf einen Zusatz verzichten.



Anita Dörler stellt fest, dass man ein gemeinsames Anliegen habe. Sie erinnere an den ersten Absatz dieses Artikel. Dort sei festgehalten, dass die Erdbestattungen in Reihen-
gräbern zu erfolgen hätten. Dies gelte auch innerhalb eines Grabfeldes. Sie erinnere zu-
dem daran, dass man später durchaus die Materialien ansehen könne, inkl. des Protokolls
der vorberatenden Kommission. Sie ersuche zudem, keine Begriffe aufzunehmen, welche
wiederum Interpretationsbedarf bieten würden. Unter Berücksichtigung von Absatz 1 sei
ihrer Ansicht nach die Angelegenheit klar.

Huser-Altstätten erklärt, dass er sich dem Antrag Göldi-Gommiswald anschliessen
würde. Er würde sogar noch weitergehen. Es sollte nicht nur dass darin stehen, sondern
es müsste beispielsweise auch darin aufgeführt werden, dass auf öffentlichen Friedhöfen
keine besonderen Grabfelder für Angehörige der gleichen Religionsgemeinschaft erlaubt
seien. Damit könnte man solche Angelegenheiten ausschliessen. Er erinnere daran, dass
für den Fall einer Volksabstimmung, dies wohl ein zentraler Punkt wäre. Wenn man jetzt
aufzeigen könne, dass die Angelegenheit klar geregelt sei, dass insbesondere keinerlei
Diskriminierungen erlaubt seien, und dass insbesondere keinerlei Sonderrechte geschaf-
fen würden, könnte man sich viel Arbeit ersparen. Darum unterstütze er den Antrag bzw.
würde ihn weitergehend definieren.

Göldi-Gommiswald erklärt, dass er die Diskussion eingeleitet habe. Es sei für ihn auch
wertvoll gewesen, dass man diese Diskussion geführt habe. Huser-Altstätten habe nun
offenbar noch weitergehende Anliegen. Er ziehe seinen Antrag zurück.

Gabriela Maag Schwendener erklärt, dass Huser-Altstätten einen Bundesgerichtsents-
scheid aus dem Jahre 1999 erwähnt habe. Dabei habe es sich um einen Zürcher Fall ge-
handelt. Im Nachgang zu dieser Entscheidung habe der Kanton Zürich seine Vorschriften
über die Bestattung angepasst und die Möglichkeit geschaffen, Grabfelder für Angehörige
der gleichen Religionsgemeinschaft vorzusehen. Die Zürcher hätten eine entsprechende
Bestimmung in ihre Verordnung über die Bestattungen aufgenommen, wonach man die-
sen Bedürfnissen entsprechen könne. In Paragraph 35 werde festgehalten, dass für sol-
che Grabfelder von den übrigen Vorschriften dieser Verordnung nicht abgewichen werden
dürfe. Dies sei ein Hinweis, dass keine besonderen Regelungen auf diesen Grabfeldern
gelten sollen. Offenbar habe man in Zürich die gleichen Bedenken gehabt.

Huser-Altstätten meint, dass man an sich wissen müsste, was dort sonst noch in der
Verordnung stehe.

Gabriela Maag Schwendener erklärt, dass im Gesetz über die Friedhöfe und die Bestat-
tungen die Grundvorgaben wie Grabesruhe, Bestattung in der Reihenfolge des Todesta-
ges, usw. festgehalten seien. Wenn man dies wünsche, könnte man ausführen, dass für
solche Grabfelder von den übrigen Vorschriften dieses Erlasses nicht abgewichen werden
dürfe.

Dietsche-Kriessern bittet diesen Antrag, welcher formell noch so gestellt werden müsse,
zu unterstützen.

Eggenberger-Rebstein führt aus, dass die Ausführungen von Huser-Altstätten einen
zentralen Punkt betreffen würden, welcher auch bei Ihnen diskutiert worden sei. Damit



könne man wohl sehr viel "Glut aus dem Feuer herausnehmen". Hier könne man beruhigen. Dies sei auch gegen aussen ein wichtiges Zeichen.

Kühne-St.Gallen erklärt, dass aufbauend auf dieser Formulierung der zweite Absatz so lauten könnte: "Die politische Gemeinde kann durch Reglement Grabfelder festlegen. Dabei darf von den übrigen Vorschriften dieses Erlasses nicht abgewichen werden." Obwohl er als Jurist sagen müsse, dass damit etwas an sich Selbstverständliches festgehalten werde, könne er damit leben, da damit gewissen Bedenken entgegen gekommen werden könne.

Huser-Altstätten führt aus, dass er in diesem Fall den Antrag stellen werde, Absatz 2 entsprechend zu ergänzen. Es solle festgehalten werden, dass für solche Grabfelder von den übrigen Vorschriften dieses Erlasses nicht abgewichen werden dürfe.

Breitenmoser-Häberli-Waldkirch erklärt, dass Kühne-St.Gallen eine leicht andere Formulierung gewählt habe.

Kühne-St.Gallen erklärt, dass die Formulierung von Huser-Altstätten wiederum Interpretationsspielraum bieten würde. Man würde sich fragen, um was für Grabfelder es sich handle. Er beziehe sich in seinem Antrag auf die Kompetenz der Gemeinde, Grabfelder festlegen zu können. Er stelle den Antrag, Art. 7 Abs. 2 wie folgt anzupassen.

Antrag

Die politische Gemeinde kann durch Reglement Grabfelder festlegen. Dabei darf von den übrigen Vorschriften dieses Erlasses nicht abgewichen werden.

Abstimmung

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag mit 10:2 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

Rehli-Walenstadt führt die Diskussion fort, beginnend bei Art. 10.

Art. 10

Göldi-Gommiswald erklärt, dass er sich bewusst sei, dass er allenfalls nochmals eine Diskussion einleite. Aber die vorberatende Kommission sei ja auch dafür da, stellvertretend gewisse Diskussionen zu führen. Er frage sich, ob man nicht auch im Punkt der Kostentragung den politischen Gemeinden mehr Autonomie gewähren solle. Man könnte einen Teil von Art. 10 streichen, nämlich das Wort "Familiengräber" bzw. den ganzen Einschub dort weglassen. Der Artikel würde dann lauten: "Für das Bereitstellen von Gräbern sowie für Bestattungen können angemessene Entschädigungen verlangt werden." Hierauf komme er einerseits wegen der Gemeindeautonomie. Er stelle aber auch fest, dass die Tradition, dass die Gemeinde für die Bestattungskosten aufzukommen habe, nicht überall so klar sei. Im Kanton Glarus habe es zum Beispiel die Landsgemeinde abgelehnt, dass die Gemeinden bzw. die öffentliche Hand, diese Kosten zu tragen habe. Damit sei in einem unserer Nachbarkantone die Regelung gerade umgekehrt. Er finde, da man ja die



Gemeindeautonomie stärken, sollten die Gemeinden auch die Möglichkeit haben, selber über die Kosten zu bestimmen.

Regierungsrätin Hilber fragt nach, ob die Ausführungen von Göldi-Gommiswald ganz allgemein gemeint seien oder nur im Zusammenhang mit dem Sonderfall in diesem Artikel.

Göldi-Gommiswald erklärt, dass man dies sicher im Zusammenhang mit dem Sonderfall diskutieren solle.

Tinner-Azmoos erklärt, dass er an sich nicht gerne einem Kollegen widerspreche. Er möchte aber zu bedenken geben, dass er davon ausgegangen sei, dass sterben etwas sei, das in diesem Staat gratis sei. Wenn man diese Diskussion führen wolle, also die Tarifhoheit hier auch noch den Gemeinden zugestehe, sehe er schon die Schlagzeile "Sterben in Gommiswald ist günstiger oder teurer als in Wartau" vor sich. Das führe letztlich zu unmöglichen Diskussionen. Zudem müsste man sich regional abstimmen. Er finde, man solle sich lieber auf die grossen Themen konzentrieren, welche jetzt anstehen würden. Man solle sich generell bei der Überwälzung von Kosten auf die Sonderfälle beschränken, und nicht noch beim Tod Gebühren verlangen.

Göldi-Gommiswald erklärt, dass er hierzu noch eine breitere Diskussion wünsche. Man solle darüber gesprochen haben, bevor man in den Rat gehe.

Gschwend-Altstätten fragt nach, was alles in Rechnung gestellt werde.

Göldi-Gommiswald führt aus, dass die Leichenschau, die amtliche Bekanntmachung des Todesfalles, die Sarglieferung, das Einsargen, das Überführen innerhalb der Gemeinde, das Bereitstellen, das Öffnen und das Schliessen des Grabes, die Bezeichnung des Grabes und - sofern die Kirchgemeinde das nicht bezahle - das Grabgeläute durch die Gemeinden bezahlt würden.

Gschwend-Altstätten erklärt, dass Sterben jetzt schon nicht gratis bzw. teuer sei, und er frage sich, wieso in Altstätten dann noch Fr. 500.– weiterverrechnet würden bzw. ob dieser Betrag allenfalls für die amtliche Bekanntmachung in Rechnung gestellt würde.

Tinner-Azmoos führt aus, dass die Bestattungskosten durch die politischen Gemeinden gratis zu erbringen seien.

Altenburger-Buchs bittet im Sinne der Ausführungen von Tinner-Azmoos auf einen allfälligen Antrag Göldi-Gommiswald nicht einzutreten.

Regierungsrätin Hilber erklärt, dass die Kostenregelung so belassen werden solle, wie sie heute sei. Auch wenn die Gemeindeautonomie gestärkt werden solle, soll nun nicht angefangen werden, einen Flickenteppich zu errichten.

Rehli-Walenstadt fragt nach, was nun das Anliegen von Göldi-Gommiswald sei.

Göldi-Gommiswald erklärt, dass er Interesse an einem Stimmungsbild habe.



Huser-Altstätten erklärt, dass er die Angelegenheit wie die Vorredner sehe. Nur wenn jemand eine Leistung bestelle, welche über das Normale hinausgehe, solle die Möglichkeit der Verrechnung dieser Mehrkosten bestehen. Für die Grundkosten soll die Gemeinde aufkommen. Ansonsten sei es ja wie bei einem Familiengrab, wo den Menschen auch bewusst sei, dass dort, wo Mehraufwendungen entstünden, diese selber zu bezahlen seien. Es sollten einfach die allgemeinen Regeln gelten.

Rehli-Walenstadt stellt fest, dass ein Stimmungsbild hiermit festgehalten worden sei. Sämtliche Kommissionsmitglieder bestätigen dies.

Kühne-St.Gallen äussert sich zu den Zwischentiteln. Im jetzt noch geltenden Gesetz habe es Zwischentitel vor Art. 7 "2. Erdbestattungen" und vor Art. 13 "3. Feuerbestattungen". Im vorliegenden Gesetzesentwurf sehe er keine Striche bei diesen Zwischentiteln. Dies sollte es seiner Ansicht nach aber haben, da diese Zwischentitel zu streichen seien.

Anita Dörler nimmt dies entgegen und erklärt, dass die Redaktionskommission dies gegebenenfalls noch anpassen werde.

Gabriela Maag Schwendener erklärt, dass es diese Zwischentitel weiterhin noch brauche.

Kühne-St.Gallen fragt sich dann, ob dies auch unter Berücksichtigung der Gleichsetzung der Erdbestattung mit der Feuerbestattung noch richtig sei.

Gabriela Maag Schwendener erklärt, dass der Grundsatz der Gleichstellung von Erd- und Feuerbestattung in Art. 4a unter dem Titel "Allgemeinen Bestimmungen" eingefügt werde. Danach würden ab Art. 7 die Artikel zur Erdbestattung und ab Art. 14 die weiteren Artikel zur Feuerbestattung folgen.

Kühne-St.Gallen erklärt, er wäre froh, wenn man das Ganze nochmals genau anschauen würde.

Rehli-Walenstadt versichert sich, dass die Kommissionsmitglieder sich diesem Vorgehen anschliessen können.

Art. 20

Dietsche-Kriessern fragt nach, auf wann die Regierung gedenke, dieses Gesetz in Kraft zu setzen.

Regierungsrätin Hilber erklärt, dass ein Gesetz in der Regel auf den ersten Januar in Kraft gesetzt werde. Dies sei auch vorliegend der Fall. Vorgesehen sei die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2013

Rückkommen wird nicht beantragt.

Gesamtabstimmung



Die vorberatende Kommission beschliesst mit 14:0 Stimmen bei einer Enthaltung, dem Kantonsrat eintreten auf die Vorlage zu beantragen.

4 Berichterstattung, Medienmitteilung, Umfrage

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

Huser-Altstätten erklärt, dass er noch einen Wunsch habe. Wichtig sei, dass aus der Berichterstattung klar werde, dass es keinerlei Bevorzugungen und keinerlei Diskriminierungen geben dürfe.

Rehli-Walenstadt erläutert, dass dies klar so dargestellt werde. Er fragt nach, ob man eine Medienmitteilung machen solle.

Tinner-Azmoos erklärt, dass er dies begrüssen würde. Man beschäftige sich nun doch seit etwa einem Jahr intensiv mit dem Thema. Es habe auch verschiedene Haltungen gegeben. Man solle in der Medienmitteilung auch ausführen, dass man nochmals Gespräche geführt habe und dass die vorberatende Kommission sich einlässlich mit der Angelegenheit auseinandergesetzt habe. Dass man insbesondere die Gräbergestaltung angeschaut habe und den Gemeinden die Möglichkeit geben wolle, ihren unterschiedlichen Bedürfnissen gemäss zu handeln. Man solle nochmals den Weg, wie es zu diesem Gesetzesnachtrag gekommen sei, aufzeigen.

Dietsche-Kriessern fragt sich, wieso über die Frage des Ob einer Medienmitteilung überhaupt diskutiert werden müsse. Heute gehöre im Anschluss jeder Sitzung einer vorberatenden Kommission eine Medienmitteilung verfasst. Diese sei dann im Internet einsehbar. Die Medien würden dann schon das herausnehmen, über welches sie schreiben wollten. Er sei erstaunt, dass man diese Frage noch jedes Mal diskutiere. Man wolle ja die Stärkung des Parlamentes und da gehöre eine Medienmitteilung einfach dazu.

Kühne-St.Gallen erklärt, dass er dies nur unterstützen könne. Gerade im medial ziemlich einseitig dominierten Raum zwischen Wil und Rorschach werde die Arbeit des Kantons nicht wirklich gut wahrgenommen. Darum sei jede Medienmitteilung wichtig. Damit werde der Bevölkerung aufgezeigt, dass hier gut gearbeitet werde.

Huser-Altstätten erklärt, dass er auch bezüglich Medienmitteilung den gleichen Antrag bzw. Wunsch habe wie bei der Berichterstattung, dass man also auch hier die Angelegenheit klar aufzeige, damit es auf keiner Seite Fehlinterpretation gebe. Es müsse klar sein, dass dieser Gesetzesnachtrag kein Freipass für irgendjemand sei. Ebenfalls müsse klar aufgezeigt werden, dass es keine unterschiedliche Handhabung gebe. Er habe leider mehr als einmal erlebt, dass er eine Medienmitteilung erst zehn Minuten bevor diese an die Medien gegangen sei, erhalten habe. In einem solchen Fall wäre eine Reaktion jeweils zwar möglich, jedoch sinnlos, gewesen.

Regierungsrätin Hilber bedankt sich für die sehr sachliche und interessante Diskussion.



Rehli-Walenstadt bedankt sich ebenfalls und stellt fest, dass man zeitlich vernünftig und zudem diszipliniert gearbeitet habe. Es habe eine gute Gesprächs- und Diskussionskultur geherrscht. Es sei sehr interessant gewesen und er habe persönlich einiges mitnehmen können. In Walenstadt, ganz in der Nähe des Friedhofes, heisse es: "Pax hominibus do-nae reletatis". Das bedeute Friede den Menschen guten Willens. In diesem Sinne erkläre er die Sitzung für beendet.

St.Gallen, 15. Mai 2012

Der Präsident der vorberatenden
Kommission:

Der Protokollführer:

sig. V. Rehli

sig. Nico Cavelti

Valentin Rehli

Nico Cavelti

Beilagen

- Handout "Schwerpunkte der Gesetzesvorlage"
- Handout "Mehr Autonomie auf dem Friedhof"
- Handout "Bestattungswesen im Wandel"
- Handout "Überlegungen aus christlicher Sicht"

Geht an

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (KRVersandadresse)
- Departement des Innern
- Staatskanzlei (2)
- Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten (5)

Kopie an

Staatskanzlei (RATSD / en/si)